



Gemeindeverband Wasserversorgung Schneebergland  
Willendorfer Straße 225 | 2732 Würflach | ATU 16253603  
02620/2262 | verband@wasser-gv.at | www.wasser-gv.at  
DVR: 0468789 | IBAN: AT 51 3286 5000 0030 4949 | BIC: RLNWATWWNSM



# KUNDMACHUNG

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Schneebergland hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 nachfolgende

## WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Wasserleitung des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Schneebergland beschlossen.

### § 1

#### Arten der Abgaben und Gebühren

(1) In den Verbandsgemeinden Würflach, Willendorf, St.Egyden, Winzendorf-Muthmannsdorf und Hohe Wand werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

(2) In jenem Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand, welcher an die Verbandsanlagen des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Schneebergland angeschlossen ist, werden die Wasserabgaben und Gebühren nach der jeweils gültigen Wasserabgabenordnung der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand eingehoben.

### § 2

#### Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindeverbandswasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindeverbandswasserleitung wird, gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5% der durchschnittlichen Baukosten für den Längensmeter des Rohrnetzes, das ist mit € 6,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 21.387.080,00 und eine Gesamtlänge von 164.516 lfm. zugrunde gelegt.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Wasseranschlussabgabe

(1) Auf Grund eines vom Vorstand beschlossenen und nach den gesetzlichen Vorschriften bewilligten Projektes und des Beginnes des Baues oder eines Bauabschnittes der Wasserleitung werden Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe für diesen Bau oder Bauabschnitt erhoben.

(2) Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gem. § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

### § 4

#### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5

#### Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindeverbandswasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindeverbandswasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert wird, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	mal	Bereitstellungs- betrag in € pro m <sup>3</sup> /h	=	Bereitstellungs- gebühr in Euro
3	x	25,00	=	75,00
7	x	25,00	=	175,00
12	x	25,00	=	300,00
17	x	25,00	=	425,00
25	x	25,00	=	625,00
35	x	25,00	=	875,00
45	x	25,00	=	1.125,00
55	x	25,00	=	1.375,00
65	x	25,00	=	1.625,00
75	x	25,00	=	1.875,00
85	x	25,00	=	2.125,00

## § 7 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die vom Gemeindeverband ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr mit € 1,41 pro m<sup>3</sup> Wasser festgesetzt.
- (3) Für Betriebe und Unternehmungen ab einem Gesamtjahresverbrauch von mehr als 2.000 m<sup>3</sup> wird die Grundgebühr mit € 1,14 festgesetzt.

## § 8 Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraumes, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr, die im März erfolgt, berechnet. Für die Bezahlung der so

berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume, und zwar

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Teilzahlungszeitraum vom 01.04. bis 30.06. | - fällig am 15.06. |
| 2. Teilzahlungszeitraum vom 01.07. bis 30.09. | - fällig am 15.09. |
| 3. Teilzahlungszeitraum vom 01.10. bis 31.12. | - fällig am 15.12. |
| 4. Teilzahlungszeitraum vom 01.01. bis 31.03. | - fällig am 15.03. |

festgelegt.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt. Die Teilbeträge sind ohne weitere Aufforderung so zu entrichten, dass sie bis zum Fälligkeitstag beim Gemeindeverband Wasserversorgung Schneebergland einlangen.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen innerhalb der Teilzahlungszeiträume gemäß § 8 Abs. 2, die für die Wasserbezugsgebühren gelten, zu entrichten.
- (4) Der Ablesezeitraum im Sinne der Bestimmungen des § 10 Abs. 4 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 beträgt 12 Monate und beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März des nächsten Jahres.
- (5) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf das Girokonto AT95 3286 5001 0030 4949 bei der Raiffeisenbank Schneebergland zu erfolgen.

## § 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Gebühren und Abgaben nach dieser Verordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994 zur Einhebung.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserabgabenordnung wird mit 1. April 2018 rechtswirksam.
- (2) Mit Wirksamwerden dieser Abgabenordnung treten alle bisherigen Wasserabgabenordnungen außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Der Verbandsobmann

Bgm. Franz Woltron e.h.

angeschlagen am: 14. März 2018

abgenommen am: 29. März 2018